

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 19/5464, 19/6013 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Pia Zimmermann, Susanne Ferschl,**
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/5525 –

Pflege solidarisch finanzieren – Beitragserhöhungen stoppen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wurden nach Darstellung der Bundesregierung die Leistungen der Pflegeversicherung deutlich verbessert. Mehr Menschen als ursprünglich erwartet hätten die unterschiedlichen Leistungsverbesserungen in Anspruch genommen. Ausgabenwirksame Maßnahmen seien ferner im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz enthalten. Zudem seien in dem zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geschlossenen Koalitionsvertrag weitere ausgabenwirksame Maßnahmen vorgesehen. Zur Finanzierung der daraus resultierenden Mehrausgaben sei eine Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung ab dem Jahr 2019 notwendig.

Zu Buchstabe b

Die Pflegeversicherung ist nach Ansicht der Antragsteller dauerhaft unterfinanziert. Das liege weniger an den notwendigen Ausgabensteigerungen, sondern vor allem an der strukturell angelegten Einnahmeschwäche. Im jetzigen System seien höhere Beiträge ungerecht, da sie die hohen Einkommen nicht einbezögen. Gleichzeitig reichten 0,5 Prozentpunkte Beitragserhöhungen nicht aus, um den Pflegenotstand zu beenden, die hohen Eigenanteile deutlich zu reduzieren oder die Pflegeversicherung zur Vollversicherung weiterzuentwickeln. Ohne Umkehr in der Finanzierungslogik der Pflegeversicherung drohten weitere Beitragssteigerungen, Leistungsbeschränkungen und zusätzliche Eigenbelastungen der Menschen mit Pflegebedarf und ihrer Familien.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit diesem Gesetz wird der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben. Damit ergibt sich ein Beitragssatz von 3,05 Prozent. Die Anhebung des Beitragssatzes führt nach Angaben der Bundesregierung zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung von rund 7,6 Milliarden Euro jährlich. Langfristig steige der Betrag entsprechend der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung.

Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte ermögliche die Sicherstellung der Finanzierung der Mehrausgaben, die sich daraus ergäben, dass mehr Menschen als erwartet die unterschiedlichen Leistungsverbesserungen der Pflegeversicherung in Anspruch nähmen. Für die laufende Legislaturperiode und bis zum Jahr 2022 schaffe die Anhebung Beitragssatzstabilität. Es werde damit auch möglich, weitere im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahmen wie die kontinuierliche Anpassung der Sachleistungsbeträge der Pflegeversicherung an die Personalentwicklung und die weitere Entlastung pflegender Angehöriger umzusetzen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/5464, 19/6013 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller fordern, die Bundesregierung solle die Pflegeversicherung auf eine nachhaltige und gerechte Finanzierungsgrundlage stellen, indem die Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 aufgehoben wird und zum 1. Januar 2020 Kapitaleinkünfte in die Beitragsbemessung einbezogen werden. Außerdem sollten flächendeckend und bundeseinheitlich die tarifliche Bezahlung in der Altenpflege gesichert und die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile gesenkt werden, indem der Versichertenkreis in der Pflegeversicherung erweitert wird. Dabei sollen noch in dieser Wahlperiode alle bisher privat Pflegeversicherten in die soziale Pflegeversicherung übergeleitet werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5525 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Bund, Länder und Gemeinden werden den Angaben zufolge aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab dem Jahr 2019 mit rund 255 Millionen Euro jährlich belastet. Zusätzlich entstünden dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 165 Millionen Euro jährlich. Die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte führe durch die Erhöhung des Sonderausgabenabzugsvolumens bei der Einkommensteuer zu Mindereinnahmen von 860 Millionen Euro jährlich (inklusive Solidaritätszuschlag). Durch den zusätzlichen Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeber dürften dem Bund Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von 0,5 Milliarden Euro entstehen.

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergäben sich Kosten von etwa 30 Millionen Euro im Jahr. Des Weiteren ergäben sich zusätzliche Kosten für die Bundesagentur für Arbeit durch die Übernahme der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld (inklusive Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) in Höhe von insgesamt rund 100 Millionen Euro jährlich. Auch in weiteren Sozialversicherungszweigen ergäben sich bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt Mehrausgaben in der Größenordnung eines höheren zweistelligen Millionenbetrags.

Im Bereich der Rentenversicherung ergäben sich aus der geplanten Festschreibung des Sicherungsniveaus vor Steuern (Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung) für den Bundeshaushalt indirekte Wirkungen von 0,7 Milliarden Euro im Jahr 2023 und von 1,6 Milliarden Euro im Jahr 2025 und der Beitragssatz steige 2023 auf 19,6 Prozent an.

Zu Buchstabe b

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehe ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehe ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehe ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 300 000 Euro. Der Verwaltungsaufwand entstehe durch die technische (40 Stunden) und organisatorische (10 Stunden) Umstellung der Beitragssatzhöhe sowie der Versicherungsinformation (10 Stunden) bei 126 Pflegekassen und einem Stundenlohn von 39 Euro.

Zu Buchstabe b

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Die Mehrbelastung der privaten Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes betrage im Jahr 2019 etwa 2,1 Milliarden Euro.

Mögliche Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, seien geringfügig, jedoch nicht konkret abschätzbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/5464, 19/6013 unverändert anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/5525 abzulehnen.

Berlin, den 28. November 2018

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdgel
Vorsitzender

Karin Maag
Berichterstatterin

Heike Baehrens
Berichterstatterin

Dr Axel Gehrke
Berichterstatter

Nicole Westig
Berichterstatterin

Pia Zimmermann
Berichterstatterin

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Karin Maag, Heike Baehrens, Dr. Axel Gehrke, Nicole Westig, Pia Zimmermann und Kordula Schulz-Asche

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/5464, 19/6013** in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuss überwiesen. Ferner wurde der Haushaltsausschuss nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/5525** in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wurden nach Darstellung der Bundesregierung die Leistungen der Pflegeversicherung deutlich verbessert. Mehr Menschen als ursprünglich erwartet hätten die unterschiedlichen Leistungsverbesserungen in Anspruch genommen. Zur Finanzierung der daraus resultierenden Mehrausgaben sei eine Anhebung des Beitragssatzes ab dem Jahr 2019 notwendig. Ausgabenwirksame Maßnahmen seien ferner im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz enthalten. Zudem seien in dem zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geschlossenen Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 weitere ausgabenwirksame Maßnahmen vorgesehen.

Mit diesem Gesetz werde der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben. Damit ergebe sich ein Beitragssatz von 3,05 Prozent. Die Anhebung des Beitragssatzes führe zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung von rund 7,6 Milliarden Euro jährlich. Langfristig steige der Betrag entsprechend der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung.

Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte ermögliche die Sicherstellung der Finanzierung der Mehrausgaben, die sich daraus ergäben, dass mehr Menschen als erwartet die unterschiedlichen Leistungsverbesserungen der Pflegeversicherung in Anspruch nähmen. Außerdem schaffe sie für die laufende Legislaturperiode und bis zum Jahr 2022 Beitragssatzstabilität. Es werde damit auch möglich, weitere im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahmen wie die kontinuierliche Anpassung der Sachleistungsbeträge der Pflegeversicherung an die Personalentwicklung und die weitere Entlastung pflegender Angehöriger umzusetzen.

Der **Nationale Normenkontrollrat (NKR)**, erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Der **Bundesrat** hat in seiner 972. Sitzung am 23. November 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller erklären, zum 1. Januar 2019 sollen die Beiträge zur Pflegeversicherung zum dritten Mal seit 2015 steigen. Insgesamt betrage die Steigerung rund 50 Prozent. Im Zweiten Pflegestärkungsgesetz sei 2016 erklärt worden, dass die Beitragserhöhung zu Beginn des Jahres 2017 die Versicherungsbeiträge bis 2022 stabil halten werde. Jetzt stiegen die Pflegeversicherungsbeiträge noch einmal um 0,5 Prozentpunkte. Erneut verspreche

die Bundesregierung, mit dieser Erhöhung blieben die Beiträge bis 2022 stabil. Die zusätzlichen Einnahmen von 7,3 Milliarden Euro jährlich erfüllten dieses Versprechen nicht. Das liege weniger an den notwendigen Ausgabensteigerungen, sondern vor allem an der strukturell angelegten Einnahmeschwäche. Nur eine wirklich solidarische Finanzierung von Gesundheitsversorgung und Pflege könne dauerhaft bedarfsgerechte Leistungsangebote und gute Arbeitsbedingungen für die Pflegekräfte zu angemessenen Beitragssätzen sichern. Höhere Beiträge im jetzigen System seien ungerecht, da sie die hohen Einkommen nicht einbezögen. Gleichzeitig reichten 0,5 Prozentpunkte Beitragserhöhungen nicht aus, um den Pflegenotstand zu beenden und die hohen Eigenanteile deutlich zu reduzieren oder die Pflegeversicherung zur Vollversicherung weiterzuentwickeln. Ohne Umkehr in der Finanzierungslogik der Pflegeversicherung drohten weitere Beitragssteigerungen, Leistungsbeschränkungen und zusätzliche Eigenbelastungen der Menschen mit Pflegebedarf und ihrer Familien.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, die Pflegeversicherung auf eine nachhaltige und gerechte Finanzierungsgrundlage zu stellen, indem die Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 aufgehoben und zum 1. Januar 2020 Kapitaleinkünfte in die Beitragsbemessung einbezogen werden. Die tarifliche Bezahlung in der Altenpflege solle flächendeckend und bundeseinheitlich gesichert und die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile gesenkt werden, indem der Versichertenkreis in der sozialen Pflegeversicherung erweitert werde. Außerdem sollen noch in dieser Wahlperiode alle bisher privat Pflegeversicherten in die soziale Pflegeversicherung übergeleitet werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 18. Sitzung am 28. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/5464, 19/6013 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 27. Sitzung am 28. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/5464, 19/6013 anzunehmen. Zudem hat der Haushaltsausschuss aufgrund seiner Beteiligung nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen eigenen Bericht vorgelegt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 10. Sitzung am 7. November 2018 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5464 plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 30. Sitzung am 28. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/5525 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 18. Sitzung am 28. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/5525 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 25. Sitzung am 7. November 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/5464, 19/6013 sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf

Drucksache 19/5525 vorbehaltlich der Überweisung der Vorlagen durch das Plenum des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 27. Sitzung am 26. November 2018 hat der Ausschuss die Beratungen über die Vorlagen aufgenommen.

Die Anhörung fand in der 28. Sitzung am 26. November 2018 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE), Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA), Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand (DGB), Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), Der Paritätische Gesamtverband (DPWV), GKV-Spitzenverband, Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD), Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. und Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv). Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Dr. Martin Albrecht (IGES Institut GmbH), Dr. Susanna Kochskämper (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) und Prof. Dr. Heinz Rothgang (Universität Bremen). Auf das entsprechende Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird verwiesen.

Der Ausschuss hat die Beratungen zu den beiden Vorlagen in seiner 29. Sitzung am 28. November 2018 fortgesetzt und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/5464, 19/6013 unverändert anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/5525 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, man wolle den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte erhöhen. Damit ergäbe sich ein Beitragssatz von 3,05 Prozent für diejenigen, die Kinder hätten und von 3,3 Prozent für die Kinderlosen. Dies sei notwendig, da man in der letzten Legislaturperiode sehr viele Verbesserungen für die Pflegebedürftigen und ihre Familien erreicht habe. So hätten nun 550 000 Demenzerkrankte zum ersten Mal einen Anspruch gegen die Pflegeversicherung und Angehörige erhielten Rentenansprüche. Auch in der laufenden Legislaturperiode habe man mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz Verbesserungen für diejenigen erreicht, die in der Pflege tätig seien. Alle diese Maßnahmen kosteten Geld und man werde in der laufenden Legislaturperiode noch weitere kostenträchtige, im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahmen umsetzen, wie zum Beispiel die kontinuierliche Anpassung der Sachleistungsbeiträge. Für das alles zusammen genommen brauche man die Erhöhung, um die Leistungsfähigkeit bis zum Jahre 2022 sicherzustellen. Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. hieß es, man wolle keine Einheitsversicherung, auch nicht in der Pflegeversicherung. Daher lehne man die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze als unverhältnismäßig ab. Bei einer ungedeckelten Erhebung von Versicherungsbeiträgen würden zudem verfassungsrechtliche Probleme im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip auftreten.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die Erhöhung der Beiträge für die Pflegeversicherung sei angemessen. Das sei durch die Expertenanhörung bestätigt worden. Für eine flächendeckende, gute Pflegeversorgung sei es notwendig, die Leistungen der Pflegeversicherungen erneut zu verbessern. Inzwischen würden mehr Menschen die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können. Das zuletzt verabschiedete Pflegepersonal-Stärkungsgesetz erfordere ebenfalls eine Anhebung der Beiträge, um die zusätzlichen Pflegestellen zu finanzieren. Es bestehe ein breiter gesellschaftlicher Konsens, dass die pflegerische Versorgung auf eine stabile finanzielle Grundlage gestellt werden müsse. Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde ausgeführt, dass die darin vorgeschlagene Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze von den Fachleuten als nicht sachgerecht kommentiert werde. Die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze heble das Äquivalenzprinzip gänzlich aus und stelle damit das Versicherungsprinzip der sozialen Pflegeversicherung komplett in Frage. Aus diesem Grund werde man den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion der AfD** konstatierte, sie werde den Gesetzentwurf und damit die Beitragserhöhung ablehnen. Die Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte und die damit veranschlagten Mehreinnahmen von 7,3 Milliarden Euro führten dazu, dass viele Arbeitgeber Beschäftigte entlassen oder Vollzeitstellen in geringfügige Beschäftigungsverhält-

nisse umwandeln würden. Deshalb glaube man nicht, dass die genannten Mehreinnahmen in Höhe von 7,3 Milliarden Euro erzielt würden. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sei grundsätzlich positiv zu bewerten. Dadurch werde aber das Problem, dass eine andere Regelung zur Finanzierung der Pflegeleistungen gefunden werden müsse, nicht gelöst. Deshalb werde man sich bei der Abstimmung des Antrags enthalten.

Die **Fraktion der FDP** bestätigte, dass durch die Leistungsverbesserungen in der Pflegeversicherung ein größerer Finanzierungsbedarf bestehe. Für die Beitragszahler müsse aber erkennbar sein, dass die höheren Beiträge langfristig gut angelegt seien und ihren Zweck erfüllten. Die Regierung habe es versäumt, die Beitragserhöhung mit einem stimmigen, langfristig tragenden Finanzierungskonzept, das beispielsweise Komponenten für eine stärkere Kapitaldeckung enthalte, zu flankieren. Es werde lediglich mehr Geld bereitgestellt, ohne die notwendigen strukturellen Veränderungen anzugehen. Mehrbelastungen der Bürger zu Lasten der Generationengerechtigkeit seien nicht verantwortbar und würden abgelehnt. Genauso lehne man die Pflegebürgerversicherung ab, wie sie die Fraktion DIE LINKE. fordere. Dadurch würden die Beiträge bestenfalls kurzfristig stabilisiert, am grundlegenden Finanzierungsproblem aber nichts geändert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** merkte an, im Zusammenhang mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz sei 2016 erklärt worden, dass die Beitragserhöhung zu Beginn des Jahres 2017 die Versicherungsbeiträge bis zum Jahr 2022 stabil halten würde. Nun stiegen die Versicherungsbeiträge erneut um 0,5 Prozent und wieder verspreche die Koalition stabile Beiträge bis 2022. Allein die flächendeckende Refinanzierung tariflicher Bezahlung habe ein geschätztes Volumen von 6 Milliarden Euro jährlich. Man müsse also entweder die versprochene tarifliche Bezahlung streichen oder der versprochene Stopp der Beitragssatzerhöhung sei nicht erfüllbar. Die Pflegeversicherung sei schon lange und bleibe dauerhaft unterfinanziert. Das liege vor allem an der strukturellen Einnahmeschwäche, der mit dieser Erhöhung nicht begegnet werde. Man brauche mit der Einführung einer solidarischen Gesundheits- und Pflegeversicherung einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung von Gesundheit und Pflege.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigte, in unserer alternden Gesellschaft müsse die Pflegeversicherung auf solide Füße gestellt werden. Es werde prognostiziert, dass die Zahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahre 2035 um fast 50 Prozent steigen werde. Die Gesellschaft müsse sich darauf einstellen, dass die Menge der einzahlenden Menschen nicht beliebig zunehmen werde. Mit dem vorliegenden Gesetz sei eine Erhöhung um 0,5 Beitragspunkte vorgesehen, von denen 0,3 Beitragspunkte auf die Reformen der letzten Legislaturperiode zurückzuführen seien. Man frage sich mit großer Sorge, ob die zusätzlichen 0,2 Prozentpunkte die Reformen, die noch ausstünden, tatsächlich finanzieren könnten. Insgesamt halte die Fraktion die jetzige Struktur der Finanzierung für nicht nachhaltig, so dass in der Pflege eine Bürgerversicherung eingeführt werden müsse, um die Finanzierung breiter aufstellen. Außerdem müsse im Sinne der Daseinsvorsorge geprüft werden, ob auch in der Pflegeversicherung versicherungsfremde Leistungen aus Steuermitteln finanziert werden sollten. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. lehne man ab, da die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze das Sozialversicherungsprinzip in Frage stelle.

Berlin, den 28. November 2018

Karin Maag
Berichterstatterin

Heike Baehrens
Berichterstatterin

Dr. Axel Gehrke
Berichterstatter

Nicole Westig
Berichterstatterin

Pia Zimmermann
Berichterstatterin

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatter

